ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05, F +41 26 305 22 11
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

Freiburg, den 12. April 2016

Notiz zum Verordnungsentwurf zur Änderung des Reglements über die Ausübung der politischen Rechte

EINLEITUNG

Das Reglement vom 10. Juli 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRR; SGF 115.11) wurde seit seiner Annahme erst zwei Mal leicht geändert. Einerseits durch die Verordnung vom 3. Dezember 2012, und andererseits durch die Verordnung vom 14. November 2005. Die erste dieser beiden Änderungen hatte die Aufgabenteilung im Bereich der politischen Rechte zwischen der Staatskanzlei und der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft zum Ziel; die zweite Änderung hing mit der Einführung der Bestimmungen zu den politischen Rechten von Ausländerinnen und Ausländern im Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG; SGF 115.1) zusammen.

Seit seiner Annahme im Jahr 2001 war jedoch das PRG Gegenstand von nahezu zwanzig Änderungen verschiedener Grössenordnungen. Auch wenn die meisten dieser Änderungen keine Ausführungsbestimmungen nach sich zogen, so hat es sich gezeigt, dass das PRR wohl an neue Praktiken angepasst werden muss bzw. bestimmte missverstandene gesetzliche Bestimmungen präzisiert werden müssen.

Das Ziel dieser Revision besteht daher einzig und allein darin, das PRR auf den neusten Stand zu bringen: einerseits soll die 15-jährige Erfahrung berücksichtigt werden und andererseits müssen da, wo es als notwendig erachtet wird, die neu im PRG eingeführten Bestimmungen präzisiert werden.

VORBEREITENDE ARBEITEN

Die vorbereitenden Arbeiten, die zu diesem Verordnungsentwurf führten, wurden unter der Leitung der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (im Rahmen der Aufgabe «Begleitung der politischen Rechte» die heute vom Amt für institutionelle Angelegenheiten, Einbürgerungen und Zivilstandswesen; IAEZA wahrgenommen wird) in enger Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei, Vertretern der Oberämter des Broye- und des Seebezirks, dem Amt für Gesetzgebung, dem Amt für Gemeinden und der Gemeinde Freiburg durchgeführt.

Dieser Entwurf muss jedoch namentlich den Gemeinden zur Kenntnis gebracht werden, damit auch sie ihre Meinung zu diesem Thema kundtun können, das sie direkt betrifft, bzw. damit sie Vorschläge zu notwendigen Anpassungen formulieren können, die den Mitgliedern der Arbeitsgruppe bis anhin entgangen sind.

FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN DER VORGESEHENEN ÄNDERUNGEN

Dieser Verordnungsentwurf zieht keine finanziellen und personellen Konsequenzen nach sich.

KOMMENTAR DER ARTIKEL DER VERORDNUNG

Artikel 1 Änderung des PRR

Art. 1 Abs. 1

Die vorgeschlagene Anpassung hängt mit der Annahme des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 zusammen, in dem namentlich festgestellt wurde, dass der Versand der Listen an die Gemeinden durch das Amt für Bevölkerung und Migration eine veraltete Praxis darstellt. Sie streicht daher im PRR jegliche Referenz zu diesen Listen.

Art. 2a ***Zweifel an der Stimm- und Wahlberechtigung einer ausländischen Person (Art. 2a Abs. 2 PRG)***

Ausländerinnen und Ausländer, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. März 2005, also seit über 10 Jahren, in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt. Seither wurden die Register aktualisiert. Zweifel an der Wahlberechtigung (bzw. Stimmberechtigung) von ausländischen Personen haben daher stark abgenommen.

In diesem Sinne haben die Gemeinden kohärente und effiziente Abläufe eingeführt für den Fall, dass Zweifel bestehen. Mit der vorgeschlagenen Anpassung sollen diese bestehenden, gut funktionierenden Abläufe einfach noch auf Papier festgehalten werden.

Art. 2b

Dieser Artikel verdankte seine Existenz Art. 2a Abs. 3 PRG, der aufgehoben wurde. Da er nun auf keiner gesetzlichen Grundlage mehr basiert, muss der entsprechende Artikel des PRR ebenfalls aufgehoben werden.

Art. 3

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Artikelüberschrift und Abs. 2 und 3 (neu) *Bestellung und Organisation (Art. 7 PRG)*

Die Art und Weise, wie das Wahlbüro Entscheidungen trifft, war manchmal Gegenstand von Diskussionen. Diese Kontroverse soll mit der Einführung eines neuen Absatzes 2 von Art. 5 PRR geklärt werden. Zudem wurde es als sinnvoll erachtet, eine Mindestzahl von Mitgliedern bzw. von Stimmenzählern festzulegen und daran zu erinnern, dass die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die oder der weder Stimmenzähler noch Mitglied des Wahlbüros sein kann, in dieser Mindestzahl nicht mit eingerechnet ist.

Im Übrigen sei noch erwähnt, dass die Artikelüberschrift an den Zusatz von Absatz 2 angepasst wird.

Art. 7 *Aufgabenteilung und Aufsicht über die Urnengänge (Art. 10 und 11 PRG)*

Die Oberämter nehmen bei allen Urnengängen wichtige Aufsichtsaufgaben wahr. Diese Aufgabe der Oberämter geht zwar klar aus Art. 11 PRG hervor, es scheint jedoch vor allem aus didaktischer Sicht gegenüber den Gemeinden zweckmässig, auf diese Zuständigkeit in Art. 7 PRR hinzuweisen. In diesem Artikel wird schon seit Langem die Aufgabenteilung beim Staat in diesem Bereich beschrieben.

Zudem wurde die Formulierung von Artikel 7 Abs. 1 und 2 an die Praxis angepasst, die sich nach und nach zwischen der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft und der Staatskanzlei ergeben hat.

Art. 8 *Abgabe des Stimm- und Wahlmaterials an die Gemeinden (Art. 10 und 12 PRG)*

Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 8 soll der Erlasstext lediglich an die in den letzten Jahren vereinbarte und eingeführte Praxis angepasst werden. Sie erfordert keinen speziellen Kommentar.

Art. 9 Abs. 1, Einleitungssatz

Die vorgeschlagene Anpassung hängt mit der Annahme des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (Listen und Stimmrechtsausweise) zusammen. Zur Erinnerung: dieses sieht neue Bestimmungen vor, die für die Urnengänge die Verwendung von Couverts vorschreiben, die nicht mehr gleichzeitig als Stimmrechtsausweis dienen. Das PRR muss an diese Gesetzesänderung angepasst werden.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und Bst. d Ziff. 3 und Abs. 3 (neu)

Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 10 Abs. 1 soll der Erlasstext lediglich an die in den letzten Jahren vereinbarte und eingeführte Praxis angepasst werden. Sie erfordert keinen speziellen Kommentar.

Was den Zusatz unter Abs. 3 betrifft, so beruht der Vorschlag auf der (wiederholten) Feststellung, dass viele Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer an zweiten Wahlgängen (im Rahmen von kantonalen Wahlen) oft leider nicht teilnehmen können, da sie das Stimmmaterial nicht schnell genug erhalten. Die Problematik sollte sich demnächst von selbst lösen, sobald elektronisch abgestimmt werden kann. Da der Staat Freiburg das geplante System zum Zeitpunkt, wo diese Zeilen geschrieben werden, noch nicht endgültig eingeführt hat, muss eine gerechte Lösung gefunden werden, die jedoch, wie gesagt, nur eine Überganglösung im Hinblick auf die nächsten kantonalen Wahlen ist.

Auf den ersten Blick könnte man befürchten, dass die vorgeschlagene Lösung eine Ungleichbehandlung oder eine allfällige Diskriminierung gegenüber den in der Schweiz im Kanton wohnhaften Personen darstellt. Zur Klärung dieser wichtigen Frage muss genauer geprüft werden, ob die in Art. 10 Abs. 3 PRR vorgesehene Lösung den Grundsatz der Gleichstellung (Art. 8 Abs. 1, BV) oder jenen der Nichtdiskriminierung (Art. 8 Abs. 2 BV) verletzt:

- Der Grundsatz der Gleichstellung verlangt von den rechtsetzenden und rechtsanwendenden Organen, dass der Staat alle Menschen gleich behandelt. Das staatliche Handeln darf zu keinen ungerechtfertigten Vorrechten oder Nachteilen führen. Gleiche Situationen sind gleich, ungleiche Situationen sind ungleich zu behandeln. Der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt nicht absolut. Die verschiedenen Lebensverhältnisse dürfen unterschiedlich behandelt werden. Doch muss jede unterschiedliche Behandlung sachlich begründet sein. Ein staatlicher Akt verletzt die Rechtsgleichheit, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist *oder Unterscheidungen unterlässt, die sich auf Grund der Verhältnisse aufdrängen.*

- Das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) geht weiter. Es schützt Gruppen von Menschen davor, wegen ihrer Zugehörigkeit zu dieser Gruppe schlechter behandelt zu werden. Es zählt als Beispiele jene Gruppen auf, die in der Geschichte besonders gefährdet waren, menschenunwürdig, demütigend und erniedrigend behandelt zu werden. Eine schlechtere Behandlung nur wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse wäre in keinem Fall zu rechtfertigen. Eine ungleiche Behandlung wegen des Alters ist nicht gänzlich ausgeschlossen. Sie ist aber nur zulässig, wenn sie sachlich begründet und für das angestrebte Ziel geeignet, notwendig und zumutbar ist. Es müssen also qualifizierte Gründe für das öffentliche Interesse und für die Verhältnismässigkeit vorliegen.

In vorliegendem Fall und auf den ersten Blick bestehen in Anbetracht der Umstände triftige Gründe, um in Art. 10 Abs. 3 PRR für Auslandfreiburgerinnen und Auslandfreiburger andere Regeln für den Versand des Stimmmaterials vorzusehen. Die vorgeschlagene Lösung würde es ihnen zumindest ermöglichen, wie die im Kanton wohnhaften Freiburgerinnen und Freiburger an einem allfälligen zweiten Wahlgang teilzunehmen.

Variante : Verzicht auf Art. 10 Abs. 3

Die Staatskanzlei ist der Ansicht, dass die Umsetzung dieses Absatzes problematisch sein könnte, da für den Versand der leeren Wahlliste die Anzahl der zu besetzenden Sitze bekannt sein müsste (Anzahl Zeilen in der Wahlliste).

Im Übrigen hebt sie hervor, dass diese Vorschrift nicht mit der elektronischen Ausübung des Stimmrechts vereinbar wäre (Problematik der Massnahmen, die ergriffen wurden, um das Stimmgeheimnis zu gewährleisten: eigene Zugangsdaten für jeden Urnengang, eindeutige und an die Kandidaten gekoppelte Retour-Codes, Unmöglichkeit, zwei Urnengänge als einen zu betrachten). Um die Problematik des rechtzeitigen Erhalts des Stimmmaterials endgültig zu lösen, müsste ihrer Meinung nach der elektronische Versand des Stimmmaterials organisiert werden (der Bund dürfte in ein paar Jahren eine entsprechende Bewilligung aussprechen). Sie erwähnt jedoch, dass das E-Voting, das ab kommenden Herbst zur Verfügung stehen wird, das Problem teilweise lösen wird.

Art. 13 *Registrierung und Kontrollverzeichnis*

In der Überschrift dieses Artikels soll präzisiert werden, dass der Prozess, um den es geht, zur Registrierung der Personen gehört, die am Urnengang teilnehmen. Dies war bis anhin nicht der Fall, was teilweise für Unverständnis sorgte.

Im Übrigen wird in Absatz 2 der Vollständigkeit halber erwähnt, dass die Tabelle in elektronischer Form geführt werden kann. Diese Form existierte 2001 noch nicht, mittlerweile ist sie jedoch fast zur Norm geworden. Die vorgeschlagene Änderung dient in erster Linie dazu, allfällige Unsicherheiten der «Büros» in diesem Bereich zu vermeiden.

Art. 14 *Vorzeitige Stimmabgabe (Art. 18 PRG)*

Der aktuelle Artikel über die vorzeitige Stimmabgabe wird komplett überarbeitet, namentlich aufgrund von mehreren aufeinanderfolgenden Anpassungen von Art. 18 PRG.

Diese Änderungen haben einzig zum Ziel, Artikel 14 PRR mit dem aktuellen Wortlaut von Artikel 18 PRG in Einklang zu bringen. Bei dieser Gelegenheit wurden zudem einige in der Praxis erworbene Erfahrungen berücksichtigt.

Darüber hinaus versteht sich dieser Artikel von selbst und bedarf keiner besonderen Erklärung.

Art. 15 Abs. 4 Bst. b und c und Abs. 5

Die für Abs. 4 Bst. b vorgeschlagene Änderung ist eine Folge der Annahme des neuen Stimmmaterials, das aufgrund der Anforderungen der Post eingeführt wurde.

Die Änderungen von Art. 15 Abs. 4 Bst. c und Abs. 5 wurden aufgrund der Änderung von Art. 18 PRG vorgeschlagen, die vom Grossen Rat am 7. Oktober 2014 beschlossen wurde (verschiedene Anpassungen).

Artikel 16 *Auszählung*

Es wurde festgestellt, dass die Auszählung, namentlich die chronologische Abfolge und der Beginn der Auszählung, bis anhin immer wieder Gegenstand von Fragen war, die aufgrund fehlender gesetzlicher Bestimmungen nicht immer von allen Befragten gleich beantwortet wurden.

Die vorgeschlagenen Präzisierungen sollen Klarheit über die Praktiken in diesem Bereich schaffen. Die wichtigste Präzisierung betrifft den Moment, in dem die Auszählung der abgegebenen oder brieflich eingegangenen Stimmzettel oder Wahllisten beginnen kann. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass diese Reglementsanpassung eine Folge der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeit ist, die Stimmen vorzeitig auszuzählen. Diese Möglichkeit wurde mit dem Gesetz vom 11. Februar 2009 eingeführt (Änderung, insbesondere der Artikel 22 und 22a–22c PRG).

Variante: Verzicht auf Art. 16 Abs. 3

Mit einem Verzicht auf Art. 16 Abs. 3 des Entwurfs würde die Situation gleich bleiben wie bis anhin, d. h. jede Gemeinde bestimmt souverän darüber, was sie unter dem Begriff «am Morgen des Abstimmungssonntags…» gemäss Art. 22 Abs. 2 PRG versteht.

Art. 17, Artikelüberschrift und Abs. 2 und 3 *Ungültige Stimmzettel und Wahllisten, zurückgewiesene Antwortcouverts*

Der derzeitige Artikel 17 Abs. 2 PRR ist unnötig, denn er übernimmt nur die Grundsätze, die bereits in Artikel 23 Abs. 2 Bst. i und Art. 24 Abs. 2 Bst. k des PRG enthalten sind.

Anstelle dieses Absatzes schlägt das PRR eine Lösung für eine oft anzutreffende Situation vor, die in der Gesetzgebung nicht klar geregelt wurde, weshalb es zu unterschiedlichen Praktiken je nach Region und Ort kommen konnte. In Art. 17 Abs. 2 ist jetzt folgendes vorgesehen: «*Wird ein Stimmzettel oder eine Wahlliste in einem nicht für sich bestimmten Couvert abgegeben, ist er oder sie ungültig*». Dieser Zusatz versteht sich von selbst.

Der neue Art. 17 Abs. 3 hat zum Ziel, das weitere Verfahren für die zurückgewiesenen Couverts zu regeln. Auch dieser Artikel gab Anlass zu zahlreichen Interpretationen und diversen Umsetzungslösungen. Schliesslich sei hier eine Lösung und eine einheitliche Behandlung der zurückgewiesenen Antwortcouverts vorgeschlagen.

Art. 18

Artikel 18 hat einzig zum Ziel, im Reglementstext die Aufgabenteilung zwischen den Vollzugsorganen je nach Urnengang festzulegen.

Art. 20a *Empfangsbestätigung für die Kandidatenlisten (Art. 43 und 64 PRG)*

Es wurde festgestellt, dass im Kanton diverse Praktiken angewendet werden, was das Vorgehen nach der Einreichung von Kandidatenlisten betrifft, namentlich unter dem Blickwinkel des Beweises für eine fristgerechte Einreichung.

Der neue Artikel 20a hat ebenfalls zum Zweck, eine Lücke in diesem Bereich zu schliessen.

Art. 21 *Inhalt der ausgehändigten Wahllisten (Art. 39 PRG)*

Es wurde eine mögliche Verwechslung festgestellt zwischen dem Inhalt, den die ausgehändigten Wahllisten im Sinne von Art. 39 PRG enthalten müssen, und den Angaben zu den Kandidatinnen und Kandidaten auf den Kandidatenlisten, die im Sinne von Art. 54 Abs. 3 PRG bei den Behörden eingereicht werden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung dieses Artikels soll Klarheit geschaffen werden, in erster Linie indem jeder Bezug auf Art. 54 Abs. 3 PRG aus der Artikelüberschrift entfernt wird. Im Übrigen werden die Vermerke nach einer in Bezug auf die Praxis logischeren Reihenfolge geordnet. Schliesslich wird die ausdrückliche Erwähnung des Wohnorts und der Adresse der Kandidaten gelöscht, da diese Angabe nicht unbedingt notwendig ist und sich gegebenenfalls nachteilig für die Kandidatinnen und Kandidaten auswirken könnte.

Art. 22 Artikelüberschrift und Abs. 2 (neu) *Ordnungsnummer und Veröffentlichung der amtlichen Listen (Art. 58 PRG)*

Artikel 22 hat zum Zweck, eine Frage zu klären, die ebenfalls immer wieder auftaucht: die Frage, welche Listen öffentlich bekannt gemacht werden müssen. Es handelt sich selbstverständlich um die endgültigen Wahllisten.

Dabei ist zu bemerken, dass die Präzisierung der Frage, welche Listen die endgültigen sind, ebenfalls gesetzlich geregelt wurde, und zwar in Art. 58 Abs. 1 (zweiter Satz) PRG mit dem Gesetz vom 7. Oktober 2014.

Art. 23 Abs. 1

Die vorgeschlagene Anpassung ist aufgrund von diversen «Gesamterneuerungswahlen» notwendig geworden, die namentlich im Rahmen von Gemeindezusammenschlüssen stattfinden können. Vor wenigen Jahren betrafen die Gesamterneuerungswahlen sehr wohl alle Gemeinden und fanden ausnahmslos alle fünf Jahre statt, doch dies ist heute nicht mehr der Fall. Jetzt gibt es

nämlich auch vorgezogene Gesamterneuerungswahlen (vgl. Art. 136 b des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden) und Verschiebungen der Gesamterneuerungswahlen (vgl. Art. 136c des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden).

Mit der vorgeschlagenen Formulierung kann diesem neuen Paradigma Rechnung getragen werden.

Art. 24 Abs. 3

Die vorgeschlagene Anpassung ergibt sich aus der Verabschiedung des neuen Artikels 62 Abs. 2 bis PRG durch das Gesetz vom 7. Oktober 2014.

Art. 24a (neu) *Anwendung des Kriteriums der «Reste» (Art. 63, 75 und 75c PRG)*

Die Umsetzung des Gesetzes vom 11. September 2014 (Wahlkreisverbund) hat deutlich gemacht, dass über den Begriff der grössten Restzahlen oder Reste Klarheit geschaffen werden muss. Die «sekundäre» Verteilung, d. h. die zweite Verteilung nach der ersten, proportionalen Verteilung, bei der auf die nächste Einheit abgerundet wird, basiert auf dem Grundsatz der grössten Restzahlen oder Reste.

Der Begriff der Restzahlen oder Reste war bereits Gegenstand diverser Interpretationen (für einige ist 5/2 = 2 Rest 1, für andere 5/2 = 2, Rest 0,5, d. h. die Ziffer nach dem Komma). Bis zur Einführung des Systems der «Wahlkreisverbunde (an die Anforderungen des kantonalen Gesetzgebers angepasstes bi-proportionales System)» (Art. 75 und 75a-d), war dies nicht von Bedeutung, da die grössten Restzahlen per Definition in jedem Fall immer die gleichen waren, unabhängig von der Interpretation. Dies ist jedoch im Rahmen des Systems der Wahlkreisverbunde nicht mehr zwingend der Fall (vgl. insbesondere 75c, Abs. 2); Man muss sich also festlegen. Die Berücksichtigung der Ziffer nach dem Komma ist die Methode, die am besten den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers wiedergibt; es ist ausserdem diese Methode, die im Kanton Luzern angewendet wird, dessen System der Wahlkreisverbunde dem freiburgischen System als Vorbild galt. Dieser «allgemeine» Begriff der «Ziffer nach dem Komma» muss so exakt wie möglich in mathematische Sprache umgewandelt werden. So wird vorgeschlagen, um diesen Begriff mathematisch zu definieren, von der «grössten Dezimalzahl, die auf den ganzzahligen Teil einer bestimmten Zahl folgt» zu sprechen.

Die Notwendigkeit, diesen Begriff zu klären, ist zudem wichtig, weil die Verteilungen von nun an systematisch anhand eines Informatiksystems vorgenommen werden. Dieses Informatikprogramm muss präzis programmiert werden, anhand von eindeutigen Begriffen.

Ebenfalls in Zusammenhang mit den Programmier-Anforderungen sei bemerkt, dass das Verfahren der Sitzverteilung in einer mathematischen Formel festgehalten werden könnte, die gegebenenfalls in einem neuen Anhang zum PRR enthalten wäre.

Art. 24b (neu) *Gewählte und für gewählt erklärte Personen (Art. 76 Abs. 1 PRG)*

Im Rahmen der letzten Gesamterneuerungswahlen liess der Rückzug bestimmter gewählter Personen Zweifel darüber aufkommen, welche Folgen dieser Rückzug hat.

Der neue Artikel 24b hat zum Ziel, die Folgen eines solchen Rückzugs soweit nötig klarzustellen.

Art. 25 Artikelüberschrift und Abs. 2

Im gleichen Sinne wie für Artikel 24b und in Zusammenhang mit der Änderung von Artikel 77 Abs. 2 PRG durch das Gesetz vom 7. Oktober 2014 sollen bestimmte Grundsätze zu den Ersatzleuten und zur Behandlung ihrer Entscheidung (Annahme der Wahl; Ablehnung der Wahl) geklärt werden.

Art. 27a *Ersatzkandidaturen (Art. 91 Abs. 1 und 2 PRG)*

Mit dem vorgeschlagenen Zusatz soll der Informationsfluss zwischen den Kandidaten/politischen Parteien oder Gruppierungen und der Behörde vereinfacht werden, sodass nicht unnötig Zeit verschwendet wird. Normalerweise wenn eine Person ihre Kandidatur zurückzieht, wissen sie oder ihre politische Partei oder Gruppierung bereits, ob eine Ersatzkandidatur eingereicht wird.

Art. 28 *Form der Mitteilungen*

Dieser Artikel wird an verschiedene Gesetzesänderungen angepasst, die seit 2001 beschlossen wurden, und damit an die neu vorgesehenen Mitteilungen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Es wird vorgeschlagen, dass diese Verordnung am 1. Juli 2016 in Kraft tritt.

Marie Garnier
Staatsrätin, Direktorin

Anhang:

- Verordnungsentwurf